

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Kuno Egli
Länderbeauftragter für deutschsprachige
Länder, Nordeuropa, UK
Holzikofenweg 36
CH- 3003 Bern

Basel, 26. November 2014

Unterstellung unter die schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften nach der EU-Verordnung Nr. 883/2004

Sehr geehrter Herr Egli

Herr Rühl hat mich gebeten, Ihnen das Problem der Sozialversicherungspflicht für in Deutschland wohnhafte Verwaltungsräte einer schweizerischen Kapitalgesellschaft darzustellen.

Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um in Deutschland wohnhafte Personen, die dort einer selbständigen Tätigkeit wie zum Beispiel als geschäftsführender Gesellschafter, Unternehmer, Steuerberater oder Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei nachgehen. Hinsichtlich der selbständigen Tätigkeit in Deutschland sind die betroffenen Personen nicht sozialversicherungspflichtig beziehungsweise von der Rentenversicherungspflicht in Deutschland befreit. Betroffene Steuerberater oder Rechtsanwälte entrichten ihre Beiträge in ein vergleichbares Rentenversorgungswerk.

Gleichzeitig üben die betroffenen Personen ein Verwaltungsratsmandat bei einer schweizerischen Kapitalgesellschaft aus. Nach den schweizerischen Vorschriften handelt es sich bei der Tätigkeit als Verwaltungsrat um eine abhängige Beschäftigung, die der Sozialversicherungspflicht und damit auch der AHV-Pflicht in der Schweiz unterliegt.

Nach den für grenzüberschreitende Beschäftigungsverhältnisse geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unterliegen in Deutschland wohnhafte Personen, die in Deutschland eine selbständige Tätigkeit und gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung in der Schweiz ausüben, mit ihrem Gesamteinkommen aus den beiden Tätigkeiten den Sozialversicherungsvorschriften des Staates in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.

In der Vergangenheit hatten die betroffenen Personen die Möglichkeit bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenkasse Ausland (DVKA) einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmevereinbarung nach Art. 17 EWG VO Nr. 1408/71 und damit die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherungsvorschriften zu beantragen. Auf Schweizer Seite hat das Bundesamt für Sozialversicherungsvorschriften dem Antrag zugestimmt, wenn es sich bei dem Verwaltungsratsmandat um eine geringfügige Tätigkeit handelte und eine Unterstellung des Gesamteinkommens unter die schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften objektiv unverhältnismässig erschien. Dabei handelt es sich um eine Einzelfallprüfung.

Mit Aufnahme der EU-Verordnung Nr. 883/2004 „zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU“ in das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz – EU und Anwendung der Verordnung zum 1. April 2012 in der Schweiz, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen in diesen Fällen seine bisherige Unterstellungspraxis aufgegeben. Dem betroffenen Personenkreis wird keine Zustimmung zum Erlass einer solchen Ausnahmevereinbarung erteilt. Damit unterstehen diese Personen mit ihrem Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit in Deutschland und dem Einkommen aus ihrer abhängigen Beschäftigung als Verwaltungsrat in der Schweiz den schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften und sind damit AHV-pflichtig.

Die VSUD sieht in der derzeitigen Unterstellungspraxis des Bundesamtes für Sozialversicherungen eine Störung des bilateralen Verhältnisses Schweiz-Deutschlands. Es besteht die Gefahr, dass dieser Personenkreis in Zukunft weder ein Verwaltungsratsmandat bei einer schweizerischen Aktiengesellschaft noch anderweitige Management-Tätigkeiten in der Schweiz aufnehmen werde. Für die schweizerischen Unternehmen bedeutet dies nicht nur einen Verlust von qualifizierten Kandidaten für diese Posten, sondern es stellt auch ein Hindernis für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch dar. Dieselbe Problematik stellt sich auch in Konzernen. Vor diesem Hintergrund wird es schwierig werden, Kadermitglieder aus deutschen Tochtergesellschaften für ein Verwaltungsratsmandat bei der schweizerischen Muttergesellschaft zu gewinnen.

Zudem wird dieser Personenkreis finanziell unangemessen doppelt belastet. In der Regel sind sie gesetzlich verpflichtet Beiträge in eine (private) Altersvorsorgeeinrichtung einzuzahlen. Aufgrund der Unterstellungsregelung und der Tatsache, dass die Schweiz die Tätigkeit als Verwal-

tungsrat als abhängige Beschäftigung ansieht, müssen sie gleichzeitig Beiträge in die AHV leisten.

Ferner könnte diese Unterstellungspraxis auch ein Investitionshemmnis für den Standort Schweiz darstellen. Deutsche Unternehmer, die in der Schweiz eine Aktiengesellschaft gründen und gleichzeitig einen Verwaltungsratssitz innehaben möchten, müssten ihr gesamtes Einkommen den schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften unterstellen. Daher könnte diese Unterstellungspraxis deutsche Unternehmen davon abhalten in den Standort Schweiz zu investieren.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit unterstützen könnten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hordynski
Rechtskonsulentin